

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

Ein-Personen-GmbH

- Leistung der Stammeinlage
- Sicherheit für ausstehende Einlagen
- Schriftliche Dokumentation der Beschlüsse



DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des
Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung
und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Mai 2024

DATEV-Artikelnummer: 35384/2024-06-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Die Ein-Personen-GmbH ist eine „ganz gewöhnliche“ GmbH, die nur eine einzige Person – gleichgültig, ob eine natürliche oder eine juristische – als Gesellschafter hat. In praktisch allen Fällen ist der (natürliche) Gesellschafter auch gleichzeitig der Geschäftsführer.

„Eigentlich“, so denken viele Ihrer Mandanten, ist eine Ein-Personen-GmbH praktisch nichts anderes als ein Einzelunternehmen, bei dem ja auch nur eine Person, der Unternehmer „bestimmt, wo es lang geht“. Im Kern ist das sogar richtig – aber es müssen deutliche Abstriche an Form und Formalien gemacht werden. Denn eine Ein-Personen-GmbH ist halt nun mal zuallererst eine GmbH, mit allen rechtlichen Regelungen, die die GmbH selbst, aber auch das Verhältnis von ihr zu ihrem Gesellschafter betreffen. Auch die steuerlichen Besonderheiten einer GmbH werden nicht nur deshalb anders, weil eine GmbH nur einen einzigen Gesellschafter-Geschäftsführer hat. Das gleiche gilt für die sozialversicherungsrechtliche Seite.

Wer von Ihren Mandanten also eine Ein-Personen-GmbH gründen will oder – beispielsweise zur Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge – sein bisheriges Einzelunternehmen in eine Ein-Personen-GmbH umwandeln möchte, der muss sich darüber im Klaren sein, dass „sein Vermögen“ danach nicht mehr ihm, sondern der GmbH gehört. Das ist der Preis für die Enthaftung der Privatperson. Er muss aber auch wissen, dass er als Geschäftsführer Fehler machen kann, die ihn genau wieder dahin bringen werden, wo er nicht mehr sein wollte: in die Haftung mit dem Privatvermögen.

Es gibt hier genügend Fallen, in die gerade die „Anpackenden“ unter Ihren Mandanten, die die Schreibarbeit so gar nicht mögen, hineinfallen können: Angefangen von der Form der Verträge, die der Gesellschafter für die GmbH mit sich als Geschäftsführer oder der Geschäftsführer für die GmbH mit sich als Gesellschafter abschließen darf und kann, bis hin zum Protokollierungszwang der Gesellschafterentschlüsse.

Das Kompaktwissen „Die Ein-Personen-GmbH“ hilft Ihnen und Ihren Mandanten, die Rechts- und Steuerverhältnisse für Gesellschaft und Gesellschafter sinnvoll zu gestalten.

Übrigens: Wenn hier von „GmbH“ gesprochen wird, dann deckt dies die haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft mit ab – es sei denn, es bestehen Besonderheiten, auf die dann entsprechend hingewiesen wird.

Ihringen, im Mai 2024

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH	5
1.1	Die Online-Gründung einer Ein-Personen-GmbH.....	5
1.2	Unkomplizierte Gründungen oder Satzungsänderungen	6
1.3	Individuelle Satzungen bei einer Ein-Personen-GmbH oder einer Ein-Personen-Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).....	7
2	Das Führen einer Ein-Personen-GmbH.....	18
2.1	Gesellschafter-Entschlüsse.....	18
2.2	Verträge zwischen GmbH und einzigem Gesellschafter.....	19
2.3	Der GmbH-Geschäftsführer als Selbstständiger.....	28
2.4	Tantieme-Regelungen	37
2.5	Pensionszusagen	39
2.6	Darlehens- und Bürgschaftsverträge	53
2.7	Besonderheiten bei Bürgschaften	62
2.8	Besonderheiten bei Miet- und Pachtverträgen	64
2.9	Besonderheiten bei Ergebnisabführungsverträgen	65

3	Das Beenden einer Ein-Personen-GmbH.....	67
3.1	Die freiwillige Liquidation.....	67
3.2	Besonderheiten der Insolvenz bei einer Ein-Personen-Gesellschaft	73
3.3	Verkauf der Anteile.....	74
3.4	Vererben und Verschenken von GmbH-Anteilen.....	75
3.5	Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt.....	77
3.6	Besonderheiten bei bestehender Betriebsaufspaltung.....	81

1 Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH

Von einer Ein-Personen-GmbH ist dann auszugehen, wenn sich sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines einzigen Gesellschafters befinden.

Keine Gesellschaft – auch keine Ein-Personen-GmbH – kann ohne Vertrag gegründet werden. Grundsätzlich unterliegt ein solcher Vertrag bei einer GmbH gesetzlichen Formvorschriften: Er muss notariell beurkundet werden.

Als „Person“ gilt sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (Kapitalgesellschaft), also z. B. eine andere GmbH oder Aktiengesellschaft.

Auch in der Ein-Personen-GmbH können die Einlagen bar oder in Sachwerten erbracht werden. Das ist beispielsweise bei der Einbringung eines bestehenden Einzelunternehmens oder bei der Einbringung einzelner Vermögensgegenstände aus einem Betriebs- oder Privatvermögen in eine zu gründende GmbH interessant.

Eine Ausnahme gilt bei der haftungsbeschränkten Unternehmergeellschaft. Dort ist eine Sachgründung nicht möglich.

1.1 Die Online-Gründung einer Ein-Personen-GmbH

Mit der Digitalisierungsrichtlinie gibt es seit dem 01.08.2022 die Möglichkeit zur (Bar-)Online-Gründung von GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt). Nach dem DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) waren nur Bargründungen online beurkundungsfähig.

Das DiREG¹ öffnete ab dem 01.08.2023 die digitalen Pforten auch für GmbHs, die mit Sacheinlagen gegründet werden sollen. Ausgenommen sind lediglich Sachgründungen, bei denen Gegenstände eingelegt werden, deren Übertragung ihrerseits

¹ Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 15.07.2022, BGBl. 2022 I, 1146, LEXinform 0461908

1 Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH

beurkundungspflichtig sind, etwa Immobilien oder GmbH-Anteile. Der Grund: Für solche Vorgänge, die notariell beurkundet werden müssen, ist das Online-Verfahren (noch) nicht zugelassen.

Bei der haftungsbeschränkten UG sind ohnehin nur Bargründungen erlaubt.

Durch das DiREG können nunmehr auch satzungsändernde Beschlüsse einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen online beurkundet werden. Voraussetzung ist, dass die Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind, was bei einer Ein-Personen-GmbH oder -UG ohnehin der Fall ist.

Auch die Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Gesellschafterversammlung wurde dauerhaft etabliert (§ 48 Abs. 1 GmbHG). Voraussetzung aber: Ausnahmslos alle Gesellschafter stimmen zu, was bei einer Ein-Personen-GmbH oder -UG immer der Fall ist.

1.2 Unkomplizierte Gründungen oder Satzungsänderungen

Für unkomplizierte Standardgründungen, also einer Bargründung unter höchstens drei Gesellschaftern – gleichgültig, ob natürliche oder juristische Personen – und höchstens einem Geschäftsführer, gibt das GmbH-Gesetz Gründungswilligen ein Musterprotokoll (§ 2 Abs. 1a GmbHG) an die Hand.

In diesem Musterprotokoll sind Satzung, also der GmbH-Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste zusammengefasst.

Das Musterprotokoll kann auch für Satzungsänderungen verwendet werden.

Die Gründung respektive Satzungsänderung nach Musterprotokoll ist schneller und billiger als die Gründung nach individueller Satzung. Schneller ist sie deshalb, weil Abweichungen von den in Anlage 1 zum GmbH-Gesetz dargestellten Regelungen nicht erlaubt sind, wenn „vereinfacht“ gegründet wird. Die Prüfung des Notars reduziert sich darauf, ob alle Bestandteile unverändert übernommen worden sind. Billiger ist sie, weil das Gerichts- und Notarkostengesetz keine Mindestwerte vorsieht, wenn nach § 2 Abs. 1a GmbHG gegründet wird. Auch bei Änderungen der Satzung sind keine Mindestwerte vorgesehen. Voraussetzung: Es wird nicht vom Musterpro-

tokoll abgewichen. Bei einer Ein-Personen-GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital, die mit einem Musterprotokoll gegründet wird, fallen Notarkosten in Höhe von 215 Euro an; bei einer Gründung ohne Musterprotokoll 282,50 Euro.

Hinweis:

Es können alle(!) GmbHs, unabhängig von der Höhe ihres Stammkapitals, vereinfacht gegründet werden. Bei einer Ein-Personen-GmbH dürfte dies oft eine zu überlegende Alternative sein. Denn wichtig für eine vereinfachte Gründung ist nur, dass die Voraussetzungen (Bargründung, höchstens drei Gesellschafter und höchstens ein Geschäftsführer) zum Zeitpunkt der Gründung eingehalten sind. Werden nach der Gründung und nach der Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister die Sachverhalte geändert, ist dies unter Beachtung der rechtlichen Formalien – möglich. Die Musterprotokolle sind Anlagen zum GmbH-Gesetz.

1.3 Individuelle Satzungen bei einer Ein-Personen-GmbH oder einer Ein-Personen-Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Eigentlich ist eine Gesellschaft aber der Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen, aber beliebigen, erlaubten Zwecks. Deshalb ist die Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft eine Besonderheit. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer derartigen Gesellschaftsform gesehen und deren Zulässigkeit durch die GmbH-Novelle von 1980 ausdrücklich im Gesetz verankert.

Die Ein-Personen-GmbH als juristische Person und ihr Gesellschafter als natürliche oder auch als eine weitere juristische Person sind nicht nur zivil-, sondern auch steuerrechtlich getrennt zu betrachten – und zu behandeln. Jede Person haftet dem Gläubiger mit seinem eigenen Vermögen. Wobei der Gesellschafter in der Regel nur dann für die Verbindlichkeiten persönlich einstehen muss, wenn er als Geschäftsführer gegen seine Pflichten aus § 43 GmbHG verstößt. In so einem Fall besteht die zivilrechtliche Haftung nur im Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft, nicht aber gegenüber den Gläubigern oder sonstigen Dritten. Ist der einzige Ge-

1 Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH

gesellschafter eine juristische Person, könnte eine Pflichtverletzung allenfalls mittelbar angenommen werden, da die Geschäftsführung nach GmbHG auf jeden Fall von einer natürlichen Person wahrgenommen werden muss (§ 6 GmbHG).

Steuerrechtlich sind die Gesellschaft und der Alleingesellschafter verschiedene Steuersubjekte, die getrennt voneinander der Einkommensbesteuerung unterworfen sind.

Die Ein-Personen-GmbH wird von ihrem alleinigen Gesellschafter gesellschaftsrechtlich beherrscht. Eventuell getroffene Entgeltvereinbarungen mit dem Alleingesellschafter unterliegen dem Rücktrittsverbot und dem Klarheits- und Durchführungsgebot.

Hinweis:

Sämtliche Verträge zwischen GmbH und Gesellschafter müssen alle wesentlichen Regelungspunkte beinhalten und diese müssen auch wie vereinbart durchgeführt werden. Es ist tunlichst zu vermeiden, dass Vereinbarungen zurückwirken. Alle Vereinbarungen zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und GmbH in einer Ein-Personen-GmbH sollten unbedingt schriftlich und nur mit Wirkung für die Zukunft formuliert werden und so wie beschlossen auch durchgeführt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht eingehalten, drohen verdeckte Gewinnausschüttungen. Seitens des Finanzamts müssen in solchen Fällen die materiellen Voraussetzungen erst gar nicht geprüft werden, da bereits der Verstoß gegen die Form die verdeckte Gewinnausschüttung begründet. Auf diese Fälle(n) sollten Sie Ihre Mandanten, die möglicherweise „Schreibtischarbeit-Phobien“ haben, unbedingt hinweisen.

Alleingesellschafter einer GmbH oder auch einer haftungsbeschränkten UG kann eine natürliche Person sein, aber auch eine juristische Person (GmbH oder AG) oder eine Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, EWIV) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Wichtig:

Gerade bei der GbR sind mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, bedeutende Änderungen eingetreten, die es zu beachten gilt, wenn die GbR eine Ein-Personen-GmbH gründet.

Es müssen keine Sicherheitsleistungen gestellt werden. Das Handelsregistergericht kann bei der Gründungsprüfung nur dann die Vorlage von Einzahlungsbelegen oder sonstigen Nachweisen verlangen, wenn es erhebliche Zweifel hat, ob das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle durch das Registergericht auf die Frage beschränkt, ob eine nicht unwesentliche Überbewertung vorliegt.

Will der Allein-Gesellschafter auch die Geschäftsführung übernehmen, sollte berücksichtigt werden, dass auf die Rechtsgeschäfte mit der GmbH das Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB anwendbar ist. Bei einer Befreiung von den Verboten der Insichgeschäfte (§ 181 BGB) ist entweder die allgemeine Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens oder die Befreiung im Einzelfall möglich. Dies kann aber nur in der Satzung, d. h. im Gesellschaftsvertrag selbst, wirksam erfolgen. Die Festlegung im Gründungsprotokoll reicht nicht aus.

Darüber hinaus kann auch die Gesellschafterversammlung generell ermächtigt werden, den Geschäftsführer durch einfachen Gesellschafterbeschluss vom Selbstkontrahierungsverbot zu befreien. Voraussetzung ist, dass die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Die durch die Satzung oder durch den Gesellschafterbeschluss vereinbarte Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot bedarf der Eintragung ins Handelsregister. Da die Eintragung ins Handelsregister nur deklaratorische Bedeutung hat, ist die Befreiung auch dann wirksam, wenn die Eintragung unterbleibt.

Ein Ein-Personen-GmbH-Gesellschafter ist jederzeit beschlussfähig, besser: entschlussfähig. Er muss(!) seine Entschlüsse protokollieren. Ein Verstoß gegen das Protokollierungserfordernis berührt zwar nicht die Wirksamkeit des Beschlusses, aller-

1 Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH

dings kann die Berufung auf den Beschluss gegenüber Dritten ausgeschlossen sein, wenn der Beweis der Dokumentation nicht auf andere Weise (z. B. Kündigungs- schreiben an den Geschäftsführer) zu führen ist. Die Gesellschaft kann sich nur dann mit Erfolg auf diesen Beschluss berufen, wenn er formgerecht und eindeutig dokumentiert vorliegt.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ist für Rechtsgeschäfte zwischen GmbH und Ge- sellshafter-Geschäftsführer unverzüglich nach deren Vornahme eine Niederschrift anzufertigen. Das getätigte Rechtsgeschäft ist auch dann in eine Niederschrift auf- zunehmen, wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind. Das Rechtsgeschäft muss bei einer späteren Prüfung aus der Niederschrift nachvollzogen werden können.

Daher müssen festgehalten werden:

- das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts,
- der Inhalt,
- die Art und die Höhe der Gegenleistung,
- der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Neben den in § 60 Abs. 1 GmbHG genannten Gründen – Zeitablauf, Gesellschafter- beschluss, gerichtliches Urteil, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder rechtskräftige Verfügung des Registergerichts – können im Gesellschaftsvertrag (wie bei der Mehrpersonen-GmbH auch) weitere Gründe für eine Auflösung der Gesellschaft festgelegt werden (§ 60 Abs. 2 GmbHG).